

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Wilnsdorf  
- Marktverordnung -**

Auf Grund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBL- I S. 1390), wird von der Gemeinde Wilnsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 6. März 1985 für das Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den von der Gemeinde Wilnsdorf gemäß § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Wochenmarkt.

**§ 2**

**Marktverwaltung, Marktaufsicht**

- (1) Die Marktverwaltung obliegt dem Ordnungsamt der Gemeinde Wilnsdorf. Marktmeister sind die von der Marktverwaltung mit der Aufsicht auf dem Wochenmarkt eingesetzten Bediensteten.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters haben die Besucher des Wochenmarktes (Verkäufer, Kunden und sonstige Besucher) Folge zu leisten.
- (3) Durch den Marktmeister können Personen vom Markt gewiesen oder vorübergehend entfernt werden, die
  - a) die Ruhe und Ordnung stören,
  - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
  - c) betteln,
  - d) den Weisungen der Aufsichtsperson nicht Folge leisten.
- (4) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber den Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuweisen.

### **Vergabe der Standflächen**

- (1) Die Standflächen werden durch den Marktmeister zugewiesen. Im Falle der Durchführung des Marktverkehrs durch einen Gesamtveranstalter (Marktveranstalter) weist dieser die Standflächen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Der Marktmeister kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch von Standflächen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (4) Die zugewiesene Standfläche darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung einer zugewiesenen Standfläche an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (5) Zugewiesene Standflächen, die nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktverwaltung nicht besetzt worden sind, können für diesen Tag vom Marktmeister bzw. dem Marktveranstalter anderweitig vergeben werden.

### **§ 4**

#### **Beziehen und Räumen des Wochenmarktes**

- (1) Mit dem Anfahren und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und Waren darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit begonnen werden.
- (2) Die Arbeiten zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen müssen bei Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Transportfahrzeuge, die nicht gleichzeitig als Verkaufsstände dienen, müssen bis zum Beginn der Marktzeit von dem festgesetzten Ort des Wochenmarktes entfernt werden
- (3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht vor Ende der Marktzeit abgebaut oder transportiert werden.
- (4) Soweit der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann das Ordnungsamt in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

### **§ 5**

#### **Verkaufsstände und –wagen**

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher aufgebaut und so beschaffen sein, dass sie keine Gefahr für die Marktbesucher bilden.
- (2) Verkaufsstände und –wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schuttdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens zwei Meter vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen der Verkaufseinrichtung unterbleibt.

Stände und Wagen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in unverwischbarer Druckschrift Name, Vorname, Wohnort und Straße des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Werbe- und Informationsstände sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Verkauf**

Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standflächen aus angeboten werden.

## **§ 7**

### **Störungen**

- (1) Auf dem Wochenmarkt hat jedermann sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder fremde Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten,
  - a) auf dem Markt zu betteln oder zu hausieren,
  - b) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) und andere Haustiere auf den Markt mitzunehmen,
  - c) Zweiradfahrzeuge, insbesondere Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen,
  - d) das Ausrufen, lautes Anpreisen und das Versteigern von Waren auf dem Markt,
  - e) die Werbung durch Prospekte und das Verteilen von Druckschriften, Handzetteln und sonstigen Werbemitteln auf dem Markt.
- (2) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden. Sie können auf Zeit vom Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Verkehrsregelung**

Während der Marktzeit darf der Marktplatz mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

**Markthygiene**

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes und der angrenzenden Anlagen ist verboten.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung der zugewiesenen Standflächen verantwortlich. Die Reinhaltung erstreckt sich auch auf Verschmutzungen der Geh- und Fahrwege im unmittelbaren Bereich des Standplatzes.
- (3) Tierische Abfälle müssen in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden und sind beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Alle anderen Abfälle sind, soweit sie nicht innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältnissen gesammelt werden, unverzüglich in die von der Gemeinde aufgestellten Müllbehälter zu bringen.
- (4) Markthändler, die Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (5) Die Markthändler haben Leergut (Kisten, Kartons usw.) sowie Abfälle, die nicht mehr in den von der Gemeinde aufgestellten Müllbehälter unterzubringen sind, beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen.
- (6) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (7) Das Ableiten von Schmutzwasser auf den Marktplatz ist verboten. Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht gereinigt werden.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum der Unterzeichnung  
durch den Gemeindedirektor  
Ordnungsbehördliche Verordnung vom  
Inkrafttreten am

08. März 1985  
20. März 1985